

Eintritt in fremden Militärdienst wird bestraft!

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **4 (1928-1929)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-709807>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Weiter schweiften unsere Blicke nach den vorarlbergischen und liechtensteinischen Landen, von woher uns ihre zackigen Berge, die Fortsetzung unseres Alpengebirges, freundliche Grüsse zusandten. Mitten im Alpenkranz ragte majestätisch die Zugspitze hervor, alle Gipfel überragend. Im Süden erhoben sich die wildzerklüfteten Glarner- und Bündneralpen. Wie eine Schildwache schauen der Altmann, Säntis, Schäfler und die Kreuzberge in das Appenzellerland, es wie ein Kind behütend. Nordwärts blickend, glänzte der Bodensee, wobei uns leichte Nebel die Aussicht ins Badische hinderten. So lag einer der schönsten Teile unserer helvetischen Lande vor uns und zeigte uns so recht, was wir an ihm besitzen. Aber auch von Pflichten als zukünftige Staatsbürger und treue Soldaten sprach zu uns unser Heimatland. Jeder fühlte seine Bitte, es helfen zu beschützen gegen fremde Mächte und Eingriffe, bis zum letzten Atemzuge. Mit diesen Gefühlen nahmen wir nach einstündigem Aufenthalt den Marsch wieder auf. Im Abstand von zirka 50 Metern zwischen jeder Sektion ging's in herrlicher Gratwanderung bald auf Rheintaler-, bald auf Appenzeller-Seite, Richtung Stauber-Kanzel.

Während dieser Wanderung, die ungemein viel Schönes bot, wurden zwei Stundenhalte gemacht. Auf der Alp Stauber konnte jeder seine durstige Kehle gegen ein Entgelt mit Wasser wieder befriedigen. Jetzt ging's noch bis an den Fuss der Kanzel weiter, worauf der Abstieg begann. Nun führte der Weg ziemlich steil und mühsam zum Sämbtisersee hinunter. Wieder ging's ein kleines Stück aufwärts, bis zum Gasthaus Sämbtisersee, wo uns wohlverdiente Mittagsrast zuteil wurde.

Nach einstündigem Lagern brachten wir zum letzten Abstieg auf, der durch das Brühlobel führte. In Brülisau sammelten wir uns wieder zu Reih und Glied, und gemeinsam marschierten wir wieder bald mit Trommelschlag, bald mit Gesang, Richtung Appenzell. Kurz vor dem Dorfe erfreuten wir uns an einem Fussbad in der Sitter. Nach einer gemütlichen Ruhepause stellten wir uns wieder auf und strammen Schrittes marschierten wir nach dem Bahnhof Appenzell, von wo uns die Züge wieder in die heimatlichen Penaten brachten. Du herrliches Appenzellerländchen! Noch lange schauten wir freudevoll nach dir zurück. Auf baldiges Wiedersehen!

Herzlichen Dank an unsere Leiter und Führer, Feldweibel Weiss und Herr Oberlt. Merz, für ihre unermüdete und aufopfernde Arbeit während des Kurses und der guten Vorbereitungen zu unserem genussreichen Ausmarsch. Möge uns der Kurs nächstes Jahr wieder so lehrreiche und schöne Stunden bringen!

Ein Jungweherschüler.

Eintritt in fremden Militärdienst wird bestraft!

Vor kurzem erliess die Unterrichtsdirktion des Kantons Bern an Schulbehörden und Lehrerschaft eine auch in der Presse veröffentlichte Aufforderung, in ihrem Wirkungskreis die Jugend vor der **Anwerbung für die französische Fremdenlegion** zu warnen. Die Warnung wäre wirkungsvoll zu ergänzen durch einen Hinweis auf den jedenfalls noch nicht allgemein bekannten Artikel 94 des neuen Militärstrafgesetzes, der kurz und bündig fordert:

«Der Schweizer, der ohne Erlaubnis des Bundesrates in fremden Militärdienst eintritt, wird **mit Gefängnis** bestraft.»

Eine Ausnahme macht nur die Schweizergarde des Papstes, die die Regel gewissermassen bestätigt angesichts der Stellung, die der Papst einnimmt.

Ein **erstes Urteil** wegen Verletzung des Verbotes des Eintritts in fremden Militärdienst wurde am 28. November letztthin vom Divisionsgericht 1 gefällt und lautete für den Fehlbaren — es war ein Genfer Wehrpflichtiger — auf drei Monate Gefängnis und ein Jahr Einstellung in den bürgerlichen Rechten. Strafgrund war neben dem Nichteintrücken zum Wiederholungskurs (Artikel 82) der Eintritt in die Fremdenlegion (Art. 94).

Das Militärstrafgesetz bedroht also nicht nur wie früher den Werber oder den Werbekuppler, sondern auch denjenigen, der sich anwerben lässt, mit einer empfindlichen Strafe.

Gesundheit und Sport.

Dr. med. R. L. Dass der vernünftige betriebene Sport für die Erhaltung der Gesundheit und für die Förderung der Widerstandskraft von Geist und Körper von grosser Bedeutung ist, wird heutzutage wohl allgemein anerkannt. Bekannt ist aber auch, dass leider die Rekordsucht nicht selten zu sehr bedauerlichen Auswüchsen geführt hat, die das Ansehen des Sportes in vielen Kreisen beträchtlich beeinträchtigen. Diese Auswüchse aber haben auch eine bedenkliche Gefährdung und Schädigung der Gesundheit zur Folge, was umso schlimmer ist, als dabei meistens junge Leute betroffen werden. So ist es gewiss nicht von ungefähr, dass bei der Rekrutierung gelegentlich eine ganz beträchtliche Zahl von Stellungspflichtigen untauglich erklärt werden muss wegen Herzscheidungen, die eben als Folge eines unzumutbaren und unsinnigen Sportbetriebes konstatiert werden. Wer daher den Wert des Sportes an sich hoch einschätzt und denselben fördern will, muss unbedingt im Kampf gegen dessen Auswüchse nach Kräften mit-helfen. Zu dem Zweck ist an mehreren Orten unseres Landes, besonders auf Betreiben von Dr. Knoll in Arosa, ein sportärztlicher Dienst eingerichtet worden, dem die Aufgabe zufällt, den Sportbetrieb nach hygienischen Grundsätzen zu leiten. Dabei müssen vor allem solche Leute ausgeschaltet werden, die nach ihrer Konstitution und ihrem Gesundheitszustand überhaupt nicht Sport treiben dürfen. Dann werden die Anfänger, wie die Rekruten in der Rekrutenschule, während und nach der Arbeit kontrolliert, damit etwaige Anzeichen von Ueberanstrengung beizeiten erkannt werden, bevor eine Schädigung eintritt. Ferner hat sich gezeigt, dass nicht jeder-mann für jeden Sport geeignet ist, sondern dass gewissermassen jedem Einzelnen je nach dessen Veranlagung eine bestimmte Art des Sportes entspricht. Auch da ist eine zielbewusste Auslese notwendig. Schliesslich besteht eine sehr wichtige Aufgabe des Sportarztes darin, dass besonders diejenigen jungen Leute, die sich noch im Wachstumsalter befinden, in der Weise zu einem wirklich gesunden Sportsbetrieb erzogen werden, dass die körperlichen Anstrengungen nur allmählich und systematisch gesteigert werden. Nur so, durch ein richtiges Training, können und dürfen ohne Gefahr mit der Zeit grosse und eventuell sogar Höchstleistungen erreicht werden.

«Gesundheit und Sport», so betitelt sich eine Broschüre, die von der Schweiz. Zentralstelle für Gesundheitspflege herausgegeben worden ist. Deren Verfasser — Herr Prof. Dr. Stähelin, Direktor der Medizinischen